



Satzung der Initiative FAIR e.V

Allgemeiner Teil

§1 Name, Sitz, Aufbau und Einzugsbereich

1. der Verein trägt den Namen : Initiative FAIR , nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“
2. Der Sitz der Initiative FAIR e.V. ist Fensdorf.
3. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
4. Der Einzugsbereich der Initiative FAIR e.V. umfasst die Bundesrepublik Deutschland , Europa und die Schweiz

§ 2 Zweck und Aufgaben der Initiative FAIR e.V.

zur Erfüllung seines Vereinszwecks stellt sich die Initiative Fair folgende Aufgaben:

1. Die Initiative FAIR e.V. ist ein Rassehundezuchtverein. Zweck des Vereins ist es, den Miniature Australian Shepherd / Miniature American Shepherd & Toy Australian Shepherd in seinen rassetypischen Merkmalen zu erhalten und zu fördern. In erster Linie geht es dabei um die Reinrassigkeit, die Gesundheit und das Wesen des Miniature Australian Shepherd / Miniature American Shepherd & Toy Australian Shepherd.
2. Die Initiative FAIR e.V. setzt sich für die Einhaltung von Tierschutzstandards, die Gesundheit der Hunde und die Aufklärung der Mitglieder ein. Außerdem unterstützt sie den Austausch von Wissen, fördert die Weiterbildung der aktiven und passiven Mitglieder und schafft einen Rahmen, in dem die Qualität und Ethik in der Zucht gewährleistet ist.
3. Die Initiative FAIR e.V. richtet Zuchtschauen aus, um die Qualität und den Fortschritt der Zucht zu präsentieren. Sie setzt dabei auf nachvollziehbare Bewertungskriterien. Die Schauen / Ausstellungen fördern den Austausch zwischen Züchtern, Experten und Interessierten und dienen der Verwirklichung der Vereinsziele.
4. Die Führung des Zuchtbuchs, der Zuchtordnung sowie der Zuchtwartordnung sind integraler Bestandteil der Vereinsstruktur. Sie regeln verbindlich die Abläufe, Standards und Verantwortlichkeiten in der Zucht und sind für alle Mitglieder bindend einzuhalten.
5. Die Initiative FAIR e.V. fördert die fachliche Weiterbildung seiner aktiven und passiven Mitglieder in den Bereichen Zucht, Genetik, Gesundheit, Haltung , Aufzucht und Tierschutz. Hierzu können Seminare, Vorträge, Online-Schulungen , Informationsveranstaltungen und Fachgespräche angeboten werden. Mitglieder sind angehalten, ihr Fachwissen regelmäßig zu erweitern und sich über aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse sowie gesetzliche Änderungen zu informieren.
6. Die Initiative FAIR e.V. steht seinen Mitgliedern bei Fragen zur Zucht, Aufzucht, Haltung, Pflege und Gesundheit des Miniature Australian Shepherd, Miniature American Shepherd und Toy Australian Shepherd beratend zur Seite und fördert den sachlichen Austausch innerhalb der Gemeinschaft.
7. Die Initiative FAIR e.V. stellt eine vereinseigene Internetplattform zur Verfügung, auf der der Verein, seine Mitglieder, Zuchtstättenbesichtigung, Zuchthunde und Würfe präsentiert werden können. Die Veröffentlichung erfolgt gemäß den Vorgaben des Vereins.



Satzung der Initiative FAIR e.V

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Initiative FAIR e.V. ist selbstlos tätig. Sie erfolgt nicht in erster Linie eingewirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften. Die Initiative FAIR e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung (AO) .
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins . Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Alle Funktionen und Ämter innerhalb des Vereins werden ehrenamtlich ausgeübt. Es besteht kein Anspruch auf Vergütung. Tatsächlich entstandene und nachgewiesene Auslagen können erstattet werden .
5. Ein besonderer Schwerpunkt des Vereins liegt auf der verantwortungsvollen Zucht wesensfester und geeigneter Hunde, die aufgrund ihrer gesundheitlichen und charakterlichen Voraussetzung insbesondere für Therapiebesuche sowie für eine mögliche Verwendung als Assistenzhunde geeignet sein können.

§4 Geschäftsjahr und Erfüllungsort

1. Das Geschäftsjahr der Initiative FAIR e.V. ist das Kalenderjahr
2. Erfüllungsort ist der Sitz der Initiative FAIR e.V.

§ 5 Allgemeines

1. Mitglied der Initiative FAIR e.V. kann jede geschäftsfähige (natürliche oder juristische) Person werden, die die Ziele und Satzungen des Vereins anerkennt. Aktives Mitglied kann ausschließlich ein aktiver Züchter werden.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Der Mitgliedsantrag ist schriftlich oder in Textform an den Vorstand zu richten.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.
3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung an.
4. Der Verein kann verschiedene Mitgliedsarten vorsehen, insbesondere aktive oder passive Mitglieder und Familienmitglieder. Näheres regelt die Gebührenordnung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins, an der Mitgliederversammlung ,sowie an Wahlen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Ordnungen des Vereins einzuhalten und die festgelegten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.
3. Die Mitglieder sollen sich aktiv an der Erreichung der Vereinsziele beteiligen und den Verein durch ihr Engagement unterstützen.



Satzung der Initiative FAIR e.V

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
2. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden ,wenn es:
 - gegen die Satzung, Zuchtleitlinien oder Beschlüsse des Vereins verstößt
 - dem Ansehen oder den Interessen des Vereins erheblich schadet
 - tierschutzrechtliche Vorschriften verletzt
 - trotz Mahnung mit Beiträgen oder sonstigen Zahlungspflichten in Verzug bleiben
4. Vor einem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Bereits entstandene Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben hiervon unberührt.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt das Recht, den Vereinsnamen, das Vereinslogo, vereinseigene Formulare, Ahnentafeln sowie sonstige vereinseigene Unterlagen oder Kennzeichnungen zu verwenden.

§9 Beiträge, Gebühren & Kostenerstattung

1. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie mögliche Gebühren fest.
2. Alle Beiträge sind innerhalb der vom Verein bestimmten Fristen zu entrichten
3. Mitglieder können Auslagen erstattet bekommen, wenn sie diese im Auftrag des Vereins getätigt haben. Dazu ist ein Beleg erforderlich.
4. Die genauen Regelungen, insbesondere zur Höhe und Fälligkeit, werden in einer Beitrags-und Gebührenordnung festgehalten.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer
- Entgegennehmen der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer
- Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Der Vorstand ist berechtigt, Vereinsordnung, insbesondere die Zuchtordnung, Zuchtbuchordnung, Gebührenordnung, sowie weitere Vereinsordnungen zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben, soweit diese nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.
- Entscheidung über eingereichte Anträge der Mitglieder



Satzung der Initiative FAIR e.V

- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
- Entscheidung über Einsprüche gegen Ausschlussbeschlüsse
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die ihr durch das Gesetz oder Satzung zugewiesen sind

§11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie entscheidet über alle ihr durch die Satzung oder gesetzliche Bestimmungen zugewiesene Angelegenheiten.
2. Jedes Mitglied besitzt ab dem vollendeten 18. Lebensjahr eine Stimme. Das Stimmrecht steht aktiven und passiven Mitgliedern gleichermaßen zu, sofern keine anderslautende Regelungen dieser Satzung bestehen.
3. Das Stimmrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist zulässig, sofern eine schriftliche Vollmacht vorgelegt wird. Kein Mitglied darf mehr als eine fremde Stimme vertreten.
4. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.
5. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen und an Abstimmungen sowie Wahlen teilzunehmen.

§12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung in Textform (z.B. per Email) oder schriftlich an die zuletzt vom Mitglied mitgeteilte Anschrift.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin zuzustellen. Maßgeblich das Versanddatum.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform beim Vorstand einzureichen. Über verspätete eingereichte Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt .
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
7. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, als virtuelle Versammlung mittels elektronischer Kommunikationsmittel oder als Hybridveranstaltung durchgeführt werden. Über die Form der Durchführung entscheidet der Vorstand.

§ 13 Beschlussfassung

1. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
2. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen.



Satzung der Initiative FAIR e.V

3. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht berücksichtigt.
4. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds kann die Mitgliederversammlung eine geheime Abstimmung beschließen.
6. Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Sofern ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt, ist die Wahl geheim durchzuführen.
7. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§14 Leitung und Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert, übernimmt ein anderes Mitglied des Vorstands die Versammlungsleitung.
2. Der Versammlungsleiter eröffnet, leitet und schließt die Mitgliederversammlung. Er stellt die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest.
3. Der Versammlungsleiter erteilt das Wort, leitet Abstimmungen und Wahlen und sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung.
4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses hat mindestens Ort, Datum, Teilnehmerzahl, die gefassten Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse zu enthalten.
5. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und dauerhaft aufzubewahren.
6. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, als virtuelle Versammlung oder als Hybridversammlung durchgeführt werden. Über die jeweilige Form entscheidet der Vorstand bei der Einberufung.

§15 Vorstand und geschäftsführender Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.
2. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl.
4. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt.
5. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet:
 - mit Ablauf der Amtszeit,



Satzung der Initiative FAIR e.V

- durch Rücktritt,
- durch Tod,
- durch Verlust der Mitgliedschaft im Verein,
- durch Abwahl oder Amtsenthebung gemäß dieser

Satzung.

6. Der Rücktritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Bei Rücktritt des gesamten Vorstands ist die Erklärung gegenüber der Mitgliederversammlung abzugeben.
7. Ein Vorstandsmitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden. Hierfür ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Dem betroffenen Vorstandsmitglied ist vor der Abstimmung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
8. Ein Misstrauensantrag gegen ein Vorstandsmitglied oder den gesamten Vorstand muss schriftlich begründet und von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der geschäftsführende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine kommissarische Nachbesetzung vornehmen. Die nächste Mitgliederversammlung bestätigt die Nachbesetzung oder führt eine Neuwahl für die verbleibende Amtszeit durch.
10. Vorstandsmitglieder üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Ein Anspruch auf Vergütung besteht nicht, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
11. Die Ausübung mehrerer Vereinsämter durch dieselbe Person ist zulässig, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Geschäftsführer,
- Schriftführer,
- Kassenführer,
- dem Hauptzuchtwart,
- dem Zuchtbuchführer

1. Der geschäftsführende Vorstand unterstützt den Vorstand bei der Führung der Vereinsgeschäfte und ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
2. Er berät und entscheidet über Angelegenheiten der Verwaltung, der Mitgliederbetreuung, des Zuchtwesens, der Zuchtbuchführung, der Vereinsentwicklung sowie über alle ihm durch Satzung oder Vereinsordnungen übertragenen Aufgaben.
3. Die Amtszeit der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Mitgliedschaft im geschäftsführenden Vorstand endet automatisch mit dem Ausscheiden aus dem Verein, dem Rücktritt, der Abberufung oder dem Ablauf der Amtszeit.
5. Der geschäftsführende Vorstand kann Beschlüsse in Sitzungen, telefonisch, schriftlich oder auf elektronischem Wege fassen, sofern kein Mitglied widerspricht.



§16 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand leitet den Verein und führt dessen Geschäfte nach Maßgabe der Satzung, der Vereinsordnungen sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vertretung des Vereins nach innen und außen,
 - Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Führung der laufenden Vereinsgeschäfte,
 - Verwaltung des Vereinsvermögens und der finanziellen Angelegenheiten,
 - Erstellung des Haushaltsplans und des Jahresberichts,
 - Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
 - Ausführung der gefassten Beschlüsse,
 - Aufnahme, Betreuung und Ausschluss von Mitgliedern,
 - Abschluss, Änderung und Kündigung von Verträgen im Rahmen der Vereinszwecke,
 - Überwachung der Einhaltung der Satzung, Vereinsordnungen und Beschlüsse,
 - Zusammenarbeit mit den Funktionsträgern des Vereins,
 - Vertretung der Interessen des Vereins gegenüber Behörden, Institutionen und Dritten.
3. Der Vorstand ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben Ausschüsse, Arbeitsgruppen oder Beauftragte einzusetzen und deren Aufgabenbereiche festzulegen.
4. In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Vorstand notwendige Maßnahmen treffen. Die Mitglieder sind hierüber in der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.
5. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch Gesetz, Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung einem anderen Organ zugewiesen sind.

§ 17 Haftung

1. Der Verein, seine Organe, Amtsträger sowie ehrenamtlich tätigen Mitglieder haften gegenüber den Mitgliedern nur für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.
2. Für Schäden, die Mitgliedern bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen, Versammlungen, Schulungen, Ausstellungen, Zuchtschauen oder sonstigen Vereinsaktivitäten entstehen, haftet der Verein nur im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns seiner Organe oder Beauftragten.
3. Die Haftung der Vorstandsmitglieder und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen richtet sich im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den §§ 31a und 31b BGB.
4. Der Verein haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder das Abhandenkommen von Gegenständen, die Mitglieder oder Gäste zu Vereinsveranstaltungen mitbringen, soweit kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Vereins vorliegt.



§18

Satzung der Initiative FAIR e.V

Vorstandssitzungen und Beschlussfassung

1. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, einberufen.
2. Sitzungen können in Präsenz, telefonisch, per Videokonferenz oder mittels anderer elektronischer Kommunikationsmittel durchgeführt werden.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren per E-Mail oder in Textform gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
6. Über jede Vorstandssitzung und Beschlussfassung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 19 Kassenführer

1. Der Kassenführer ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen des Vereins verantwortlich.
2. Der Kassenführer ist berechtigt, Auslagen und Ausaben bis zu einem Betrag von 50,00 Euro je Einzelfall eigenständig zu genehmigen und zu erstatten, sofern diese dem Vereinszweck dienen und durch entsprechende Belege nachgewiesen werden können. Über die getätigten Ausgaben ist der Vorstand regelmäßig zu informieren.
3. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - Führung der Vereinskasse und Überwachung des Zahlungsverkehrs;
 - Verwaltung und Verbuchung der Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen und sonstigen Einnahmen des Vereins;
 - Prüfung und Begleichung der laufenden Vereinsausgaben;
 - Erstellung des jährlichen Kassenberichts sowie Mitwirkung bei der Aufstellung des Haushaltsplans;
 - Verwaltung der Bankkonten und Finanzmittel des Vereins;
 - Aufbewahrung und Dokumentation aller kassen- und steuerrelevanten Unterlagen;
 - Vorbereitung und Unterstützung der Kassenprüfung;
 - Information des Vorstandes über die finanzielle Situation des Vereins.
4. Der Kassenführer hat die finanziellen Angelegenheiten des Vereins nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Transparenz zu führen.
5. Der Kassenführer ist gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
6. Das Amt endet durch Ablauf der Amtszeit, Rücktritt, Abberufung, Verlust der Mitgliedschaft oder Tod.



§ 20 Kassenprüfung

Satzung der Initiative FAIR e.V

1. Nach eines
jeden
Kalenderjahres

ist die Kassenführung der Initiative FAIR e.V. durch einen Kassenprüfer/ eine Kassenprüferin in Verbindung mit dem Kassenführer zu prüfen und zu überwachen.

2. Über die Kassenprüfung ist ein Protokoll zu führen, dieses muss von der / dem Kassenprüfern/in unterschrieben und auf der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
3. Der/ Die Kassenprüfer/in wird auf der Mitgliederversammlung für die Amtszeit von 2 Jahren gewählt.

§21 Geschäftsführung

1. Der Geschäftsführer und der 1.+2. Vorstand verwalten die Mitgliederdateien. Für die Mitgliederversammlung erstellt der Geschäftsführer die Protokolle. (Anzahl der Mitglieder/ Anzahl der gemeldeten Hunde im Zuchtbuch/ Anzahl der gemeldeten Würfe)
2. Der Geschäftsführer und der Kassenführer verwaltet gemeinsam das Vereinsvermögen.
3. Der Geschäftsführer regelt Steuerangelegenheiten der Initiative FAIR e.V. .
4. Der Geschäftsführer ist gegenüber dem Vorstand rechenschaftspflichtig und hat diesen regelmäßig über wichtige Angelegenheiten der Vereinsverwaltung zu informieren.
5. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über laufende und notwendige Ausgaben.
6. Zahlungen dürfen nur auf Grundlage ordnungsgemäßer Belege und Nachweise geleistet werden.
7. Das Amt des Geschäftsführers endet durch Ablauf der Amtszeit, Rücktritt, Abberufung , Verlust der Vereinsmitgliedschaft oder Tod.

§22 Hauptzuchtwart

1. Der Hauptzuchtwart ist für die fachliche Betreuung und Überwachung des gesamten Zuchtwesens innerhalb des Vereins verantwortlich.
2. Zu seinen aufgaben gehören insbesondere die Beratung der Mitglieder in allen Fragen der Zucht, Aufzucht, Haltung ,Gesundheit und Genetik.
3. Der Hauptzuchtwart Unterstützt und leitet die Zuchtwarte des Vereins
4. Der Hauptzuchtwart kontrolliert zuchtrelevante Ausnahmeanträge und bearbeitet Zuchtanträge.
5. Der Hauptzuchtwart ist berechtigt, dem Vorstand Empfehlungen zu zuchtrelevanten Entscheidungen vorzulegen.
6. Der Hauptzuchtwart berichtet regelmäßig dem geschäftsführenden Vorstand über seine Tätigkeit.
7. Das Amt endet durch Ablauf der Amtszeit, Rücktritt, Abberufung, Verlust der Mitgliedschaft oder Tod.



Satzung der Initiative FAIR e.V

§23 Zuchtbuchführer

1. Der Zuchtbuchführer ist für die ordnungsgemäße Führung und Verwaltung des vereinseigene Zuchtbuches verantwortlich.
2. Zu seinen Aufgaben gehören die Führung, Pflege , Archivierung aller Zuchtbuchunterlagen. Ebenso die Erfassung von Würfen, Deckakten, Zuchttieren, Gesundheitsdaten und sonstigen zuchtrelevanten Informationen.
3. Der Zuchtbuchführer ist verpflichtet, das Zuchtbuch vollständig , wahrheitsgemäß und nachvollziehbar zu führen.
4. Der Zuchtbuchführer ist für die Ausstellung und Verwaltung von Ahnentafeln, Registrierungen und weiteren zuchtrelevanten Dokumenten zuständig.
5. Der Zuchtbuchführer ist für die Überprüfung der eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit den Zuchtleitlinien verantwortlich.
6. Der Zuchtbuchführer berichtet regelmäßig dem geschäftsführenden Vorstand über den Stand der Zuchtbuchführung.
7. Der Zuchtbuchführer und der Hauptzuchtwart sind in ihrer fachlichen Tätigkeit unabhängig und ausschließlich an die Satzung, die Zuchtordnung, die Zuchtbuchordnung sowie die Beschlüsse der zuständigen Vereinsorgane gebunden.
8. Das Amt endet durch Ablauf der Amtszeit, Rücktritt, Abberufung, Verlust der Mitgliedschaft oder Tod.

§24 Schriftführer

1. Der Schriftführer ist für die ordnungsgemäße Dokumentation der Vereinsarbeit verantwortlich.
2. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Anfertigung und Führung der Protokolle von Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und sonstigen Vereinsveranstaltungen.
3. Der Schriftführer ist für die Verwaltung und Archivierung der Protokolle sowie wichtiger Vereinsunterlagenzuständig.
4. Unterstützung bei der Erstellung von Einladungen, Bekanntmachungen und Rundschreiben.
5. Der Schriftführer hat darauf zu achten, dass Beschlüsse und wesentliche Vorgänge des Vereins vollständig, nachvollziehbar und dauerhaft dokumentiert werden.
6. Der Schriftführer arbeitet eng mit dem Vorstand, dem Geschäftsführer sowie den geschäftsführenden Vorstand zusammen.
7. Das Amt endet durch Ablauf der Amtszeit, Rücktritt, Abberufung, Verlust der Mitgliedschaft oder Tod.

§25 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in der eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.



Satzung der Initiative FAIR e.V

3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam die Liquidatoren des Vereins.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tierschutzes.
5. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§26 Übergangsbestimmungen

1. Die Ausstellung von Ahnentafeln erfolgt für alle Würfe, deren Wurfstag auf den 01.06.2026 oder einen späteren Zeitpunkt fällt.
2. Voraussetzung für die Ausstellung der Ahnentafeln ist die Einhaltung der zum Zeitpunkt des Wurfs gültigen Zuchtleitlinien.
3. Notwendige und nachweislich für die Vorbereitung und Gründung des Vereins entstandene Auslagen können nach Vereinsgründung erstattet werden. Voraussetzung für die Erstattung ist die Vorlage entsprechender Belege und Nachweise.
4. Über die Anerkennung und Erstattung der Gründungskosten entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
5. Die Erstattung erfolgt ausschließlich im Rahmen der verfügbaren Mittel.

§27 Inkrafttreten der Satzung

1. Die vorliegende Satzung wurde durch die Gründungsversammlung beschlossen. Sie tritt unmittelbar nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Der Verein wird bis zur Eintragung in das Vereinsregister als Verein in Gründung (i.G.) geführt. Mit der Eintragung in das Vereinsregister erhält der Verein den Zusatz e.V. .